VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 238 der Beitrittsakte sieht eine Annäherung der portugiesischen Preise an die Gemeinschaftspreise ausgehend von dem Preisniveau in Portugal vor. Diese Annäherung betrifft den Interventionspreis für Weißzucker in diesem Mitgliedstaat. Für das am 1. Juli 1991 beginnende Wirtschaftsjahr wurde dieser Preis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1718/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1991/92 (2) festgesetzt.

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise (3) sieht vor, daß für die Berechnung der in Artikel 72 der Beitrittsakte genannten Beitrittsausgleichsbeträge während des ersten Annäherungsabschnitts für Spanien als „gemeinsame" Preise folgendes zu verstehen ist: bezüglich Zucker im Sinne dieses Artikels der festgesetzte Weißzuckerinterventionspreis, für Gebiete ohne Zuschußbedarf erhöht um einen Betrag ausgedrückt in Weißwert von 0,28 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1991/92, und bezüglich der Zuckerrüben der für die Gemeinschaft festgesetzte Zuckerrübengrundpreis, erhöht um einen Betrag von 0,364 ECU/Tonne für das Wirtschaftsjahr 1991/92.

Die Annäherung der vorgenannten Preise zum 1. Juli 1991 macht eine Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit Portugal erforderlich. Zu diesem Zweck und aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, einen neuen Anhang mit den angepaßten Ausgleichsbeträgen für die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1762/90 (5), vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 27.

ANHANG

KN-Code	Tabelle (2)	Zusatzcode (2)	Währungsausgleichsbeträge „Beitritt" zu erheben (−) oder zu bewilligen (+) in folgendem Austausch:											
			von Spanien nach Drittländern oder Zehnergemeinschaft	von Drittländern oder Zehnergemeinschaft nach Spanien	von Portugal ohne Azoren nach Drittländern oder Zehnergemeinschaft	von Drittländern oder Zehnergemeinschaft nach Portugal ohne Azoren	von den Azoren nach Drittländern oder Zehnergemeinschaft	von Drittländern oder Zehnergemeinschaft nach den Azoren	von Spanien nach Portugal ohne Azoren	von Portugal ohne Azoren nach Spanien	von Spanien nach den Azoren	von den Azoren nach Spanien	von Portugal ohne die Azoren nach den Azoren	von den Azoren nach Portugal ohne die Azoren
			ECU/1 000 kg											
1212 91 10			+ 6,48	− 6,48	+ 1,26	− 1,26	+ 1,26	− 1,26	+ 5,22	− 5,22	+ 5,22	− 5,22	—	—
ex 1212 91 90 (1)			+ 23,98	− 23,98	+ 4,66	− 4,66	+ 4,66	− 4,66	+ 19,31	− 19,31	+ 19,31	− 19,31	—	—
			ECU/100 kg											
1701 91 00	6	7337												
1701 99 10 1701 99 90	7	7340	+ 8,00	− 8,00	− 1,23	+ 1,23	− 0,87	+ 0,87	+ 9,23	− 9,23	+ 8,87	− 8,87	− 0,36	+ 0,36
1701 11 10 1701 11 90 1701 12 10 1701 12 90	5	7334 7335	+ 7,36	− 7,36	− 1,13	+ 1,13	− 0,80	+ 0,80	+ 8,49	− 8,49	+ 8,16	− 8,16	− 0,33	+ 0,33
			Grundausgleichsbeträge in ECU je v. H. Saccharose- bzw. extraktionsfähigem Zuckergehalt und je 100 kg netto der betreffenden Erzeugnisse											
1702 60 90 1702 90 90	10	7346 7347												
1702 90 60	11	7350 7351												
1702 90 71	12	7355 7356	+ 0,080	− 0,080	− 0,0123	+ 0,0123	− 0,0087	+ 0,0087	+ 0,0923	− 0,0923	+ 0,0887	− 0,0887	− 0,0036	+ 0,0036
2106 90 59	6	7424 7425												

(1) Zuckerrüben, getrocknet oder gemahlen, mit einem Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mindestens 50 v. H.

(2) Siehe Anlage zu Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1852/88 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1988, S. 1).